

Bürgerantrag nach § 24 GO

zum Tagesordnungspunkt „Bebauungsplan Honigsberger Straße / Fünter Weg U 17“ für die Sitzungen:

- der BV1 am 06.11.2012
- des Planungsausschusses am 20.11.2012
- des Rats der Stadt am 18.12.2012

An die Fraktionen in der BV 1, im Planungsausschuss und Stadtrat

Forderung nach einem neuem Artenschutz-Gutachten und einem neuen Umweltbericht sowie Zurückstellung der Entscheidung über den U 17

Sehr geehrte Damen und Herren,

das 2012 erstellte Artenschutz-Gutachten über Tierarten im Plangebiet enthält ebenso wie der Umweltbericht gravierende Fehler.

1.

wird im Artenschutz-Gutachten behauptet, es gäbe im Plangebiet keine Libellen. Diese Behauptung ist aber falsch.

Tatsächlich leben nach den Beobachtungen der Anwohner im Plangebiet sehr viele Libellen. In den Sommermonaten sitzen sie tagsüber in der Sonne auf Blättern. Gegen Abend fliegen die Libellen herum. Dies gilt für alle Bereiche des Plangebiets, für den nördlichen, mittleren und südlichen Bereich.

Die Gutachter begründen ihre falsche Behauptung folgendermaßen: „Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, so dass beständige Libellenvorkommnisse ausgeschlossen werden können.“ (S.16)

Auch diese Begründung ist falsch. Es gibt tatsächlich im Plangebiet mehrere Gewässer, so auf den Grundstücken Fünter Weg 9, Fünter Weg 17, Honigsberg 26, Honigsberg 40a, Honigsberg 42a, Honigsberg 54, Gracht 201a. Die Gutachter sind zu ihrer falschen Annahme dadurch gekommen, dass sie – wahrscheinlich auf Anweisung der Verwaltung hin – von den 8 ha Plangebiet nur 2 ha untersucht haben. Die fraglichen Gewässer befinden sich aber in den restlichen 6 ha Plangebiet.

Die fraglichen Gewässer befinden sich zwar in Privatgärten. Trotzdem würde die vorgesehene Bebauung den Lebensraum der Libellen im Plangebiet zerstören. Denn nur Libellen-Larven sind auf Wasser angewiesen. Die geschlüpften Libellen jedoch brauchen zum Beutefang größere Gebiete und wohnen und leben fast ausschließlich abseits der Gewässer.

Laut Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW gehören mehrere Libellenarten zu den planungsrelevanten Arten in NRW. Zudem sind gemäß Bundesartenschutzverordnung alle Libellenarten besonders geschützte Arten und mehrere Libellenarten streng geschützte Arten. Libellen stehen auf der Roten Liste. Auch gehören Libellen zu den Anhang IV–Arten der FFH-Richtlinie. Tiere dieser Arten genießen besonderen Schutz auch außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. Ihre Lebensstätten dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Der Fehler, den das Gutachten mit Bezug auf Libellen enthält, ist also besonders schwerwiegend. Gleiches gilt für die Ausführungen im Umweltbericht auf S. 42.

2.

Entsprechendes gilt für die Aussage von Artenschutz-Gutachten und Umweltbericht (S. 42), wegen nicht vorhandener Gewässer könnten Amphibien im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Gewässer sind im Plangebiet außerhalb der von den Gutachtern untersuchten 2 ha vorhanden. Anwohner haben mehrmals durch das Gras laufende Frösche beobachtet. Frösche brauchen zum Leben nicht nur Wasser, sondern auch Land, insbesondere zur Überwinterung. Ihr Lebensraum würde also durch eine Bebauung zerstört.

Laut Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW gehören mehrere Froscharten zu den planungsrelevanten Arten in NRW. Sie stehen auf der Roten Liste, sind z. T. streng geschützt und gehören zu den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.

3.

bezweifeln wir die Ausführungen im Artenschutz-Gutachten und Umweltbericht zu den im Plangebiet laut Gutachten lebenden Zwergfledermäusen.

Im Umweltbericht wird auf S. 41 behauptet: Die Zwergfledermaus bewohnt „kleine Spalten und Hohlräume in und an Gebäuden. Da innerhalb der Untersuchungsräume des Plangebietes keine Gebäude bestehen, lassen sich somit Vorkommen von Wochenstuben und Winterquartieren ausschließen.“

Zunächst weisen wir auch hier noch einmal darauf hin, dass das Plangebiet nicht nur die von den Gutachtern ins Auge gefassten 2 ha, sondern 8 ha umfasst. Diejenigen Fledermaus-Wohnquartiere, die sich in den restlichen 6 ha in Gebäude-Hohlräumen befinden, werden zwar durch die vorgesehene Bebauung nicht direkt zerstört. Die dort wohnenden Fledermäuse brauchen aber den grünen Innenbereich als Jagdrevier. Würde das Jagdrevier durch eine Bebauung zerstört, würden die Wohnquartiere in bestehenden Gebäude-Hohlräumen für die Fledermäuse nutzlos. Es läge somit eine indirekte Zerstörung der Wohnquartiere in bestehenden Gebäude-Hohlräumen vor.

Zudem bewohnen laut Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW Zwergfledermäuse durchaus nicht nur „kleine Spalten und Hohlräume in und an Gebäuden“. Vielmehr bewohnen danach Zwergfledermäuse auch Baumquartiere. Diese Baumwohnquartiere würden durch die vorgesehene Bebauung direkt zerstört.

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass laut Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW Zwergfledermäuse streng geschützt sind. Sie gehören zudem zu den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.

Wegen der gravierenden Fehler im vorliegenden Artenschutz-Gutachten und im Umweltbericht fordern wir

- dass das vorliegende Artenschutz-Gutachten aus dem Jahr 2012 sowie der Umweltbericht nicht für die Entscheidung über den Bebauungsplan U 17 heran gezogen wird
- sondern ein neues Artenschutz-Gutachten und ein neuer Umweltbericht erstellt wird
- und die Entscheidung über den U 17 zurückgestellt wird, bis ein neues Artenschutz-Gutachten und ein neuer Umweltbericht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Oesterschulte, Schmidt, Quattelbaum, Richter